



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

| | |
|---------------|---------|
| Jahrgang: | 2014 |
| Laufende Nr.: | 228 - 9 |

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 28. August 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S.286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 23. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 14 Semestern angeboten. ²Soweit sich die praktische Zeit im Betrieb beim Teilzeitstudium auf ein Semester verkürzt, reduziert sich die Regelstudienzeit entsprechend. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.

- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ²Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (3) ¹Das Teilzeitstudium umfasst zwölf theoretische Semester sowie zwei praktische Studiensemester, die als neuntes und zehntes Semester geführt werden. ²Die ersten acht Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (4) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (5) ¹Das Teilzeitstudium ermöglicht eine individuelle und zeitlich flexible Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen. ²Zu besonderen Lebenssituationen zählen in der Regel die Betreuung von Kindern, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit einer nahe stehenden Person, Erkrankung oder Behinderung sowie weitere soziale Gründe. ³Für das Teilzeitstudium stehen in der Regel maximal fünf Prozent der Studienplätze in einem Studienjahr zur Verfügung. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage eines begründeten Antrages über den Zugang zum Teilzeitstudium. ⁵Ein Anspruch auf Zugang zu einem Teilzeitstudium besteht nicht. ⁶In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudium möglich. ⁷Im Teilzeitstudium können pro theoretischem Semester durchschnittlich nicht mehr als 18 ECTS-Punkte erworben werden.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Als Satz 2 wird eingefügt: „²Im Teilzeitstudium ist diese bis zum Ende des vierten Semesters erstmalig anzutreten.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Im Satz 3 wird das Wort „Diese“ am Satzanfang durch „Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Semester“ werden die Worte „bei Vollzeitstudium“ eingefügt. Nach dem Wort „ECTS-Punkten“ wird „(ohne Modul BWA230)“ ersetzt durch „aus den Studienplansemestern 1 bis 4 ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS“.

- b) Als Satz 2 wird eingefügt: „²Bei Teilzeitstudium setzt der Eintritt in das neunte Semester das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1, der Methoden-Module (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 100 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern 1 bis 8 ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS voraus.“
4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „setzt“ werden die Worte „bei Vollzeitstudium“ ergänzt. Nach dem Wort „ECTS-Punkten“ wird „(ohne Modul BWA230) in den Semestern“ ersetzt durch „ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS in den Studienplansemestern“. Die Zahl „110“ wird in „109“ geändert und nach dem Wort „ECTS“ wird „ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS“ eingefügt.
- b) Als Satz 2 wird eingefügt: „²Bei Teilzeitstudium setzt der Eintritt in das elfte Semester bzw. zehnte Semester, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde, den Erwerb von 130 ECTS-Punkten ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS in den Studienplansemestern eins bis zehn bzw. neun voraus, wobei mindestens 109 ECTS ohne Modul BWA230 in Höhe von 6 ECTS aus den ersten acht Studienplansemestern nachzuweisen sind.“
5. In § 8 Satz 1 nach dem Wort „Dauer“ „in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit“ eingefügt.
6. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Wochen“ „in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit“ eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 2 wird nach dem Wort „Semesters“ „, bei einem Teilzeitstudium frühestens zu Beginn des elften Semesters bzw. zehnten Semesters, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Monate“ „, bei Teilzeitstudium spätestens acht Monate,“ eingefügt, nach dem Wort „Semesters“ „, bei Teilzeitstudium nach Beginn des 13. Semesters bzw. 12. Semesters, soweit die praktische Zeit im Betrieb in einem Semester absolviert wurde,“. In Satz 2 wird nach „Monate“ „, bei Teilzeitstudium auf sechs Monate“ ergänzt.
8. In der Anlage erhalten die Überschriften folgende Fassung:
- a) **1. Erstes und zweites Semester (Teilzeit: Erstes bis viertes Semester)**
- b) **2. Drittes und viertes Semester (Teilzeit: Fünftes bis achtes Semester)**

- c) **3. Fünftes Semester (Teilzeit: Neuntes (und zehntes) Semester)
(Praktisches Studiensemester)**
- d) **4. Sechstes und siebtes Semester
(Teilzeit: Elfte bis vierzehntes Semester/Zehntes bis dreizehntes Semester)**
- e) Unter „3. Fünftes Semester“ erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:
„(1) Zum Eintritt ins Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Methodenmodule bestanden und ohne das Modul BWA230 mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.“

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Im Übrigen verbleibt es bei den Übergangsregelungen der 4. Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 29. Juli 2014 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 28. August 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 28. August 2014 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. August 2014.